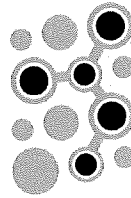


THÜR. LANDTAG POST
23.11.2020 14:33

28618/2020



ThEEN

Thüringer Erneuerbare
Energien Netzwerk e.V.

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

23. November 2020

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Thüringer Bauordnung

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung – Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU

– Drucksache 7/1584

hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und legt hiermit zu dem oben genannten Gesetzentwurf folgende Erklärung ab:

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung zur Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung in der Thüringer Bauordnung ab.

Als Begründung für die Einführung des Mindestabstandes wird die damit zu erreichende Akzeptanzsteigerung aufgeführt. Jedoch kommen Experten nach Auswertung international anerkannter Studien zu dem Ergebnis, dass sich „kein signifikant bedeutsamer Zusammenhang zwischen dem Abstand zur Wohnbebauung und der Akzeptanz für Windenergieanlagen (WEA)

empirisch belegen lässt“¹. Zur Akzeptanz von Windenergieanlagen führen stattdessen die Immissionsschutzrechtliche Vorgaben, die für die Reduzierung der hör- und sehbarer Einschränkungen sorgen. Die Anforderungen werden dabei für jede Anlage einzeln geprüft, somit ergeben sich durch das Immissionsschutzrecht und die spezifische Größe bzw. Dimension der Anlage die erforderlichen Abstände. Hierbei wird auch die optische Wirkung der Anlagen berücksichtigt. Diese Prüfungen, die im BImSchG geregelt sind, sorgen dafür, dass die entscheidenden Einflussfaktoren vor der Installation einer Windenergieanlage untersucht und kontrolliert werden. Hierbei wäre eine pauschale Festlegung des Abstands auf 1.000 m zur Wohnbebauung nicht sinnvoll, dies würde lediglich zu einer Einschränkung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen führen. Im Hinblick auf die Erfüllung der Klimaschutzziele ist dies nicht zielführend und der Betrachtung der Aufgabe gegenüber der gesamten Gesellschaft nicht gerecht. Hierzu bietet der Bericht von Jan Stede und Nils May zu den bremsenden Auswirkungen von strikten Mindestabständen auf den Ausbau der Windenergie² einen guten Überblick.

Der Gesetzesentwurf wird dazu führen, dass die Regionalplanung der Windenergie auf Grund der kleiner werdenden zur Verfügung stehenden Fläche nicht mehrsubstanziell Raum schaffen kann. Des Weiteren steht die vorgeschlagene Abstandsregelung im Konflikt mit dem 2018 verabschiedeten Thüringer Klimagesetz, in dem der Windenergienutzung 1 % der Thüringer Landesfläche zugesichert wurde (§ 4 Abs. 2 S. 2 ThürKlimaG). Selbst ohne Vorgabe des Mindestabstands erreichen die aktuellen Ausführungen der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht das zugesicherte 1 %-Ziel. Der Vorschlag der Einführung eines Mindestabstands zur Wohnbebauung würde zu einer Reduzierung der verfügbaren Flächen führen und das Erreichen der Thüringer Klimaziele in Frage stellen.

Eine Abstandsregelung sollte des Weiteren nur auf reine und allgemeine Wohngebiete angewendet werden können, die baurechtlich und in den entsprechenden Ortssatzungen als solche gekennzeichnet sind. Explizit ausgenommen werden sollten Mischgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete, Dorfgebiete, Splittersiedlungen und Einzelgehöfte, da diese nicht der vorrangigen Wohnnutzung dienen und somit nicht vorrangig schutzwürdig sind.

¹ Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltsychologischer Studienvergleich, Fachagentur Windenergie an Land, <https://www.fachagenturwindenergie.de/services/veroeffentlichungen/studie-titel/mehr-abstand-mehr-akzeptanz.html>

² Jan Stede und Nils May. Strikte Mindestabstände bremsen den Ausbau der Windenergie, DIW Wochenbericht 48/2019, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.698970.de/19-48-4.pdf

Im Gesetzesentwurf unter B. Lösung heißt es:

„Ausdrücklich unberührt bleiben weitergehende Vorsorgeabstände, die von den Planungsträgern für die in den Planungsregionen aufzustellenden Regionalplänen festgelegt werden können.“

Die Grundlage der Vorsorgeabstände wird hier nicht genannt und ist somit nicht nachvollziehbar. Die Gesetzgebung auf Bundesebene hat mit der Formulierung „höchstens 1.000 Meter“ den maximalen Abstand festgesetzt. Aus diesem Grund sind weiterführende Vorsorgeabstände von mehr als 1.000 m nicht zulässig, zumal die Akzeptanzgrenze mit 1.000 m definiert wird und somit kein Grund für eine Ausweitung der Mindestabstände zur Vorsorge gegeben ist.

Kommunen, die bereits positive Erfahrungen durch bestehende Windenergieparks gemacht haben, sollten die Möglichkeit haben, die 1.000 m zu unterschreiten (Opt-Out-Regel), da an diesen Stellen die Akzeptanz bereits gegeben ist. So könnte ein weiterer Ausbau in bestehenden Parks bzw. das Repowering gesichert werden.

Insgesamt Bedarf der Gesetzesentwurf einer weiteren Überarbeitung, Prüfung und Spezifikation. Regelungen zu Regional- und Bauleitplänen, die derzeit aufgestellt werden, wie auch für das Repowering fehlen und die Vereinbarkeit mit dem Thüringer Klimagesetz ist fraglich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand